

Freitag, 21. Mai 2010

## Kostenübernahme für Grabpflege vor Tod regeln

Fachanwalt rät: Festlegung im Testament erspart Streit

GIESSEN (viw). Grabpflegekosten erzeugen häufig Streit. Zum Thema der Übernahme von Grabpflegekosten sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht in Gießen.



### Interview

mit Jürgen R. Hirschmann  
Fachanwalt für Erbrecht

*Aus welchem Grund sind Grabpflegekosten ein Streitpunkt?*

**Hirschmann:** Häufig sind Erben der Auffassung, dass Grabpflegekosten zu den Beerdigungskosten gehören. Dazu regelt das BGB in dem § 1968, dass die Kosten der Beerdigung den Erben treffen. Aber - Grabpflegekosten gehören nicht zu den Beerdigungskosten.

*Was sind denn Beerdigungskosten?*

**Hirschmann:** Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in einem aktuellen Urteil nochmals ausdrücklich bestätigt, dass die Kosten der Beerdigung durch den Erben zu tragen sind. Dazu gehören die Kosten für das Beerdigungsunternehmen und die Friedhofsgebühr als unmittelbare Kosten der Bestattung. Unter Beerdigungskosten fallen nur die Kosten, die mit dem Bestattungsakt als solchem zu tun haben.

Zu den Beerdigungskosten gehört aber auch die erstmalige Herrichtung einer Grabstätte. Mit der Herrichtung der Grabstätte ist die Beerdigung im rechtlichen Sinne abgeschlossen. So fällt ein Gebührenbescheid der Kirchengemeinde aus den Beerdigungskosten heraus, selbst wenn drei Monate nach dem Tod des Erblassers ein Senkschaden an der Wahl-

grabstätte entstanden ist. Dieser Vorgang steht nämlich nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bestattungsakt. Die diesbezüglichen Kosten sind dann Grabpflegekosten.

*Wie kann ein Streit über Grabpflegekosten vermieden werden?*

**Hirschmann:** Die beste Lösung ist natürlich, wenn der Erblasser schon zu Lebzeiten Vorsorge trifft, eine Beauftragung für die Pflege seines Grabes in Auftrag gibt. Es gibt in den Bundesländern jeweils Treuhandstellen, die die Kontrolle von ausgewählten Gartenbaubetrieben durchführen, dies über eine längere Grabliegezeit von 20 oder 30 Jahren.

Es wird sichergestellt und kontrolliert, dass eine ordnungsgemäße Grabpflege durch den Gartenbaubetrieb erfolgt. Die Angehörigen sind dann von der eigentlichen Grabpflege entlastet.

Aber auch testamentarisch kann durch den Erblasser als Auflage festgelegt werden, dass der oder die Erben eine solche Treuhandstelle mit der Durchführung der Grabpflege beauftragen oder selbst die Grabpflege durchzuführen haben.

*Wann entsteht denn der Streit über Grabpflegekosten?*

**Hirschmann:** Nicht selten besteht Streit bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen. Der Pflichtteilsverpflichtete ist häufig überrascht, wenn er erfährt, dass er Grabpflegekosten, die er freiwillig übernimmt, nicht auf der Ausgabenseite bei der Berechnung der Pflichtteilsbeträge einstellen darf.

*Was raten Sie bei diesem Thema?*

**Hirschmann:** Damit möglichst kein Streit zwischen den Erben entsteht, empfiehlt es sich deshalb, schon im Testament klare Regelungen über Grabpflege und deren Kosten zu treffen.